

## VIII. Kultus.

---

Die Ingerenz der Gemeinde in Kultusangelegenheiten erstreckt sich im eigenen Wirkungskreise auf die Ausübung des Patronatsrechtes bezüglich der städtischen Patronatskirchen und im übertragenen Wirkungskreise auf die Besorgung jener öffentlichen Geschäfte, welche ihr im Sinne des §. 78 der Gemeindeordnung für Wien durch besondere Gesetze oder vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die hierauf bezugnehmenden Agenden werden von den Magistrats-Departements IV und XVIII unter Berücksichtigung der Kompetenz des Gemeinderathes besorgt.

---

Patronatsrecht. Das der Gemeinde bezüglich einiger Pfarrkirchen zustehende Patronatsrecht, insofern es die Präsentation betrifft, gelangte bezüglich der Pfarre St. Josef in Margarethen zur Ausübung, nachdem an derselben durch das am 7. April 1881 erfolgte Ableben Sr. Hochwürden des Herrn fürsterzbischöflichen geistlichen Rathes Johann Georg Reinlhofer die Pfarrerstelle erledigt worden war.

In Ausübung dieses Rechtes hat der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 13. September 1881 aus den vom hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Konsistorium namhaft gemachten Bewerbern Se. Hochwürden den Herrn Anton Gall, Kooperator und Provisor der besagten Pfarre, zum Pfarrer daselbst präsentiert, worauf Se. fürstliche Gnaden der Fürsterzbischof von Wien dem Präsentirten die Investitur ertheilte.

---

Weiters wurden in mehreren städtischen Patronatskirchen verschiedene Herstellungen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt, namentlich wurde die Pfarrkirche St. Florian in Maxleinsdorf wegen gefährdender Gebrechen einer eingehenden Restaurirung unterzogen und im Pfarrhose daselbst ein neuer vorchriftsmäßiger Hauskanal hergestellt.

In der städtischen Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern wurde die Instandhaltung der dort befindlichen Orgel dem k. k. Hof=Orgelbauer

Johann Deutschmann vom 1. November 1881 gegen ein jährliches Pauschale von 30 fl. und auf Widerruf übertragen.

Kirchen- und Pfarrhofbauten. Nach §. 35 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 gebühren und obliegen alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen und auferlegt werden, den Pfarrgemeinden; nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

In §. 36 wird festgesetzt, daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen ist.

Der §. 37 erklärt, daß die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Beforgung der Angelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Die Gemeinde Wien hat nun, gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen, gegen mehrere Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, weil mit denselben der Magistrat beauftragt worden war, bestimmte Beträge für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen, welcher jedoch mit Erkenntniß vom 7. Oktober 1880 diese Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen und die Abweisung folgendermaßen motivirt hat:

„Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, normirt in den §§. 35 und 36 den Begriff der Pfarrgemeinden, deren Obliegenheiten und die Mittel der Bedeckung für deren Bedürfnisse.

Was unter Pfarrgemeinden zu verstehen sei, welche Aufgaben dieselben haben, und wie diese zu lösen sind, ist damit klargestellt und in dieser Richtung jeder Zweifel beseitigt. Es war daher keineswegs ein späteres neues Gesetz erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu begründen; diese sind sofort in Wirksamkeit getreten.

Eine Bestätigung dafür, daß die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 keineswegs von dem Erscheinen von Ausführungsgesetzen abhängig sein sollte, liefert überdies der §. 52, da, soweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Vorschriften sich als nothwendig herausstellen sollten, diese im Verordnungswege zu erlassen waren.

Aus diesem Grunde sollten nach §. 37 dieses Gesetzes auch nur die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Beforgung der Angelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz verlaublich werden.

Da nun die einzelnen Pfarrbezirke genau abgegrenzt sind und bestehen, so ist damit das Rechtssubjekt für die in Frage stehenden Leistungen gegeben.

Daß der früheren Gesetzgebung der heutige Begriff der Pfarrgemeinden ganz fremd war, daß dieselbe nur eingeparrte Ortsgemeinden kannte, widerlegt sich durch das an sämtliche Länderstellen auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung ergangene Hofkanzleidekret vom 9. März 1808, nach welchem die Katholiken zur Konkurrenz auf Baureparaturen oder Bewachung katholischer Kirchen oder zur Leistung von Fuhrten für katholische Pfarrer u. dgl. nicht mehr verhalten werden sollen, ein Beweis, daß auch die ältere Gesetzgebung nicht in Allem die eingeparrten Ortsgemeinden als solche, ohne Rücksicht auf das konfessionelle Moment ihrer Mitglieder zu derlei Kosten herangezogen sehen wollte.

Zu §. 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird die k. k. Regierung ermächtigt, bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen, wobei der oben angeführte §. 37 ausdrücklich bezogen ist.

Als eine solche Verordnung erscheint jene Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-B. 1878 Nr. 5, welche zur Sicherung der Ausführung der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 erlassen worden ist, und welche ganz im Rahmen des Gesetzes die ohne Zweifel nothwendig gewordenen Vorschriften in diesem Gegenstande enthält.

Nach dieser Verordnung sollen die Vertretungen der Ortsgemeinden bis auf Weiteres auch Vertretungen der katholischen Pfarngemeinden sein.

Da weiters noch §. 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die einzelnen in den verschiedenen Ländern in Konkurrenzfachen für kirchliche Bauten gegebenen Vorschriften, insoweit selbe mit dessen Inhalt nicht im Widerspruche stehen, unberührt und aufrecht bestehend beläßt, das Bau-Konkurrenz-Normale vom 27. Juni 1805 und das Hofkanzleidekret vom 18. Oktober 1827, Zahl 23938, welche die Verbindlichkeit der Pfarngemeinden in Ansehn der Kosten für Zug- und Handarbeit regeln, mit Rücksicht auf die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 einzufügende Begriffsbestimmung aufrecht bestehen, so kann in den angefochtenen, auf Grund der bezogenen Gesetze und Verordnungen ergangenen Verfügungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Uebrigens würden diese Verfügungen auch nicht mit dem Inhalte der für die Stadt Wien geltenden Gemeindeordnung im Widerspruche stehen, indem nach §§. 61 und 76 dieser Gemeindeordnung der Gemeinde, in deren übertragenem Wirkungskreise die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte obliegt, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden, und die Gemeinde alle ihr vom Statthalter in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes zukommenden Aufträge in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen hat, außerdem im §. 78 der Wirkungskreis der Gemeinde in Kirchenangelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten worden ist, als welche sich eben auch die auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erlassene Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-B. 1878 Nr. 5, darstellt.“

Auf Grund dieses Erkenntnisses hat nun der Gemeinderath mit Plenarbeschluß vom 3. Dezember 1880 den Magistrat angewiesen, in allen diesen und ähnlichen Fällen die Konkurrenzbeiträge vorläufig, bis zur Konstituierung der Pfarngemeinden, aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschußweise auf Rechnung der zu konstituierenden Pfarngemeinden zu bezahlen.

Anlässlich der im Jahre 1876 als nothwendig erkannten sofortigen Behebung der an der Kirche und dem Pfarrhose in Lichtenthal vorgefundenen Baugeschreben wurde der Bestand eines Patronats-Verhältnisses zwischen der Wiener Pfarre Lichtenthal und dem jeweiligen Erzbischofe von Wien durch den Testaments-Ezekutor und Erbenbevollmächtigten des Erzbischofs Kardinal Ritter v. Rauscher bestritten und sohin auf Grund der gepflogenen Erhebungen von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mit Erkenntniß vom 8. Jänner 1881 in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entschieden, daß die Pfarrkirche zu Lichtenthal keinem Patronate unterliege, daher, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, gemäß der §§. 35 und 36 des vorzitierten Gesetzes auf die Konkurrenz der Pfarngemeinde Lichtenthal angewiesen sei.

Der gegen diese Statthalterei-Entscheidung von der Gemeinde Wien in Vertretung der Pfarngemeinde Lichtenthal eingebrachte Rekurs wurde von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit der Entscheidung vom 9. August 1881 zurückgewiesen

und die weiters gegen letztere Entscheidung bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe von der Gemeinde Wien eingebrachte Beschwerde mit Genehmigung des Gemeinderathes zurückgezogen, weil mittlerweile mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Jänner 1882 in Angelegenheit dieser Beschwerde von dem von der Pfarrgemeinde Lichtenthal zu leistenden Beitrage jene Quote, welche auf Grund des n.ö. Konkurrenz-Normales vom 27. Juni 1805 der Benefiziat selbst mit Rücksicht auf seinen Kongrua-Ueberschuß zu den Kosten für die Pfarrhofsherstellungen und die Bauaufsichtskosten beizutragen hatte, ausgeschieden wurde.

**Pfarrgrenzen.** Was die Begrenzung der einzelnen Pfarrgebiete anbelangt, so wurde im abgelaufenen Triennium die Abgrenzung für die Probstpfarre an der Botivkirche in Wien mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Jänner 1880 in nachstehender Weise genehmigt:

Die Grenze des neuen Pfarrbezirkes beginnt an dem Kreuzungspunkte der Berggasse mit der Währingerstraße, verfolgt die Berggasse bis zur Liechtensteinstraße, durch die letztere in die Türkenstraße und auf dieser bis zum Donaukanale, längs desselben abwärts bis zur Ringstraße und auf dieser bis zur Bellariastraße, durch die letztere auf die Lastenstraße, und auf dieser bis zum rothen Hause, geht zwischen dem rothen Hause und der Alferkaserne in die Rothehausgasse, weiters in die Garnisonsgasse, Ban Swietengasse, von welcher sie schließlich wieder zum Ausgangspunkte in der Währingerstraße gelangt.

Ferner erscheint es noch von Interesse, aus dem abgelaufenen Triennium folgende kirchliche Angelegenheiten zu erwähnen:

Eine Anzahl Bewohner des im II. Gemeindebezirke gelegenen Bezirkstheiles Kaisermühlen hat sich seinerzeit um die sogenannte englische (eiserne) Kirche auf dem Weltausstellungsplatze beworben und das Konforzium für die Demolirung der Weltausstellungsbauten hat dieses Objekt, um es bleibend für den öffentlichen Kultus zu erhalten, zur Aufstellung dem Bezirkstheile Kaisermühlen überlassen. Die Aufstellung dieser Kirche unterblieb jedoch in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. Juli 1877. Auf Ansuchen des evangelischen Gustav Adolf-Frauen-Vereines hat nun der Gemeinderath der Stadt Wien mit Plenarbeschlusse vom 12. März 1880 die vorhandenen eisernen Bestandtheile der Kirche diesem Vereine für eine der armen protestantischen Gemeinden in den Provinzen — jedoch ohne Haftung für die Vollständigkeit oder für eine dabei vorausgesetzte Eigenschaft und gegen Einhaltung der vom k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 16. Oktober 1879 bezüglich der zollfreien Behandlung dieser Kirche als eines Weltausstellungsobjektes gestellten Bedingungen, sowie gegen Bestreitung der Transportspesen ohne irgend welchen Anspruch auf Schadloshaltung — unentgeltlich überlassen.

In Folge Plenarbeschlusses des Gemeinderathes vom 30. April 1880 wurde die sogenannte Thurykapelle nächst der Liechtensteinstraße im IX. Bezirke aus Passagerückichten demolirt. Vor dem Beginne der Demolirung fand vertragsmäßig die unentgeltliche Uebergabe der vorhandenen Kirchen-Utensilien und Kapellen-Einrichtungsgegenstände und die Abfuhr eines mit dem Zeitpunkte der Demolirung fällig gewordenen Kapitals per 900 fl. an das fürsterzbischöfliche Ordinariat statt,

welches Kapital als Entgelt für das in Ansehung des Baues und der Erhaltung dieser Kapelle auf letzterer haftende Mathias Auer'sche Stiftungslegat auszubezahlen war.

Die Pfarre Lichtenthal in Wien hat im Jahre 1876 um die Ablösung des von der ehemaligen Vorstadtgemeinde

Thury mit . . . . .	31 fl. 50 fr.
Himmelfortgrund mit . . . . .	21 " — "
Lichtenthal mit . . . . .	78 " 75 "

zusammen mit . . . 131 fl. 25 fr.

jährlich dahin entrichteten sogenannten Speisegeldes angesucht und diesen Betrag unter Hinweisung auf das Landesgesetz vom 22. Jänner 1875 Nr. 35 angemeldet. Die Ablösung dieser Leistungen hatte nach den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes mit dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistungen zu erfolgen und bezifferte sich demnach das Ablösungskapital mit 2625 fl. Zur Durchführung des Verfahrens wurde mit Statthaltereier-Erlaß vom 21. Jänner 1878 die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals delegirt. Auf Grund des hierüber von dieser Bezirkshauptmannschaft ausgefertigten Ausspruches vom 18. November 1880 wurde mit Plenarbeschluß des Gemeinderathes vom 4. Jänner 1881 die sofortige Auszahlung des Ablösungskapitales per 2625 fl. genehmigt und dieser Betrag bei dem k. k. Steueramte Hernals erlegt.

Mit Plenarbeschluß des Gemeinderathes vom 13. Oktober 1882 wurde der Pfarre St. Brigitta im II. Bezirk auf deren Ansuchen ein jährlicher Betrag von 100 fl. zur Kirchenmusik mit der Beschränkung bewilligt, daß der Beitrag stets ein freiwilliger sei und der Gemeinde hieraus nie eine Verbindlichkeit zu dieser Leistung erwachse.

---

Religionsübertritt. Nach Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in mehreren Beziehungen geregelt werden, hat „Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.“ (Art. 6.) „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren“ (Art. 2, Abs. 2), d. h. „eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern dem-

selben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern; bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter; uneheliche Kinder der Religion der Mutter.“ (Art. 1.)

Wenn nun im Nachfolgenden von den im Triennium 1880 bis 1882 stattgefundenen Konfessionsänderungen die Rede sein wird, so müssen die angeführten Daten stets mit Rücksicht auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen werden. Es wird also zunächst zu berücksichtigen sein, daß hier blos die bei der politischen Behörde, d. i. bei dem Magistrate, angemeldeten Austritte registriert erscheinen; jene Personen also, welche konfessionslos erklärt waren, und wieder einer Konfession beigetreten sind, können hier nicht mitgezählt werden, da bei ihnen wohl von einem „Eintritt“, nicht aber von einem „Austritt“ die Rede ist; ebenso entgehen die Kinder unter sieben Jahren, welche im Falle eines Wechsels des Religionsbekenntnisses der Eltern ipso jure Angehörige der von letzteren gewählten Kirche oder Religionsgenossenschaft oder konfessionslos werden, der ziffermäßigen Evidenz, weil sie nicht „angemeldet“ zu werden brauchen. Die Zahl der Konvertiten ist demnach größer als die in den Tabellen I bis III angegebene. Aus dem Umstande ferner, daß der Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft von dem Eintretenden dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären, und daß nur der Austritt — damit er gesetzliche Wirkung habe — der politischen Behörde zu melden ist, ergibt sich, daß zwar die Daten, welche den „Austritt“ betreffen, sowohl vollständig, als auch richtig sein werden, daß aber die Daten über den „Eintritt“, weil ihre Mittheilung an die politische Behörde gänzlich von dem Belieben der Partei abhängt, der Vollständigkeit und damit auch der völligen Richtigkeit entbehren. Die Unvollständigkeit tritt nicht blos in den Ziffern derjenigen Personen zu Tage, bei welchen es „unbekannt“ geblieben ist, ob sie sich zu einer und zu welcher Konfession sie sich gewendet, sondern auch bei den Ziffern derjenigen, die sich konfessionslos erklärt haben. Denn auch eine große Zahl derer, die zu einer anderen Kirche u. übertreten, erklärt sich — wie aus den an den Magistrat erstatteten Anzeigen hervorgeht — „vorläufig“ konfessionslos, und eine solche Angabe ist nicht ganz unrichtig, weil der Zeitraum zwischen der Anzeige bei der politischen Behörde und der Erklärung des Eintrittes in die neue Kirche oder Religionsgenossenschaft bei dem betreffenden Seelsorger oder Vorsteher wirklich gesetzmäßig ein Stadium der Konfessionslosigkeit ist. Die Zahl der konfessionslos Gebliebenen ist also geringer als die Zahl der in den Tabellen I bis III (in den Rubriken: „erklärten sich konfessionslos“) Angegebenen, und um diese Differenz vermehrt sich, ebenso wie um die Zahl derjenigen, die in ihrer Anzeige an den Magistrat über ihren Uebertritt nichts erwähnt haben, aber dennoch zu einer anderen Kirche übergetreten sind (Rubriken „unbekannt“), der Zuwachs der einzelnen Konfessionen. Endlich muß noch bemerkt werden, daß nach der Ausführungsverordnung vom 18. Jänner 1869 zu dem zitierten Gesetze „die Meldung bei der Behörde blos jene Angaben enthalten muß, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.“ (§. 3.) „Die Identität der Person des Anmeldenden hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.“ (§. 4.) Daraus erklärt sich das Fehlen einzelner Daten über den Zivilstand und das Alter der Konvertiten.

Diese Bemerkungen mußten vorausgeschickt werden, ehe in die Besprechung der Ziffern der Tabellen I bis III eingegangen werden konnte.

In den Jahren 1880 bis 1882 wurden beim Magistrate, und zwar  
 im Jahre 1880 . . . . . 441,  
 " " 1881 . . . . . 496  
 und " " 1882 . . . . . 578, im

Triennium 1880 bis 1882 also . . . . . 1515 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; in den Jahren 1877 bis 1879 hatte die Zahl dieser Anzeigen 1096 (nämlich 334 + 359 + 403) betragen. Sie hat sich demnach nicht blos von dem einen Triennium zum andern, sondern auch von Jahr zu Jahr vergrößert.

Die Zusammenstellung auf Seite 347 enthält eine Vertheilung der Konvertiten mit Rücksicht auf die Religionsbekenntnisse, denen sie sich ab-, respektive zugewendet haben.

Aus dieser Tabelle läßt sich die Bilanz ziehen über den durch Ein- oder Austrittserklärungen erfolgten Zuwachs oder Abfall der Mitgliederzahl jeder der genannten Konfessionen in Wien während der letzten drei Jahre.

Glaubensbekenntnisse	Zahl der		Die Zahl der Eintritts- ist größer (+) oder kleiner (—) als die der Austritts-Erklärungen
	Austritts- Erklärungen	Eintritts- Erklärungen	
Römisch-katholische Kirche . . . . .	922	250	— 672
Griechisch- " " . . . . .	2	2	—
" orientalische " . . . . .	5	12	+ 7
Altkatholizismus . . . . .	18	44	+ 26
Evangelische Kirche Augsb. Konf. . . . .	134	365	+ 231
" " helvet. Konf. . . . .	15	52	+ 37
Anglikanische " . . . . .	1	3	+ 2
Freie " . . . . .	—	7	+ 7
Sekte der Unitarier . . . . .	—	1	+ 1
Judenthum . . . . .	418	148	— 270
Summe . . . . .	1515	884	— 631

Es ergibt sich demnach, daß nur die römisch-katholische Kirche und das Judenthum — also die beiden in Wien am stärksten vertretenen Glaubensbekenntnisse — einen Ueberschuß der Austritts- über die Eintrittserklärungen aufweisen; bei allen übrigen Konfessionen überwiegen die letzteren. Die in der Summe zum Vorscheine kommenden 631 Austrittserklärungen, welche — um auch hier den buchhalterischen Ausdruck zu gebrauchen — in der Ziffer der Eintrittserklärungen keine Bedeckung finden, repartiren sich auf die 619 Konfessionslosen und 12 „Unbekannten“.

Ferner ist aus der tabellarischen Zusammenstellung auf Seite 347 zu entnehmen, daß von sämtlichen Austrittserklärungen 60.<sup>86</sup>/<sub>100</sub> die römisch-katholische, 9.<sup>83</sup>/<sub>100</sub> die evangelische Kirche, 27.<sup>59</sup>/<sub>100</sub> die mosaische Konfession und 1.<sup>72</sup>/<sub>100</sub> andere Glaubensbekenntnisse betrafen; im Triennium 1877—1879 waren die entsprechenden

Es meldeten im Triennium 1880—1882

ihren Austritt aus	ihren Eintritt in											zusammen		
	die römisch-katholische Kirche	die griechisch-katholische Kirche	die griechisch-orientalische Kirche	den Mikatholizismus	die evangelische Kirche		die anglikanische Kirche	die freie Kirche	die Sekte der Unitarier	das Judenthum	sich konfessionslos	ihren Eintritt nicht an (unbekannt)	absolut	in Prozenten
					Augsburger Konfession	helvetischer Konfession								
der römisch-katholischen Kirche . . . . .	—	2	10	42	317	35	2	5	—	131	371	7	922	60.86
„ griechisch-katholischen „ . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	0.13
„ „ -orientalischen Kirche . . . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	0.33
dem Mikatholizismus . . . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	1.19
der evangelischen Kirche Augsb. Konfession .	60	—	—	—	—	7	—	—	1	15	50	1	134	8.84
„ „ „ helvet. Konfession .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	15	0.99
„ anglikanischen Kirche . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	0.07
dem Judenthume . . . . .	161	—	2	2	48	10	1	2	—	—	188	4	418	27.59
Summe . . . . .	250	2	12	44	365	52	3	7	1	148	619	12	1515	—
in Prozenten . . . . .	16.50	0.13	0.79	2.90	24.10	3.43	0.20	0.46	0.07	9.77	40.86	0.79	—	100.00



Prozentziffern 70.<sub>80</sub>, 8.<sub>39</sub>, 19.<sub>80</sub> und 1.<sub>01</sub> gewesen; aus der römisch-katholischen Kirche wurden somit in der Beobachtungsperiode 1880—1882 um 9.<sub>94</sub>% weniger, aus der evangelischen, mosaischen und aus den anderen Konfessionen um 1.<sub>44</sub>, resp. 7.<sub>79</sub> und 0.<sub>71</sub> Prozent mehr Austrittserklärungen als im Triennium 1877—1879 abgegeben. Uebergetreten sind

	in Prozenten der Gesamtzahl		daher in dem letzteren Zeitraume mehr (+) oder weniger (—) als in dem ersteren
	1877—1879	1880—1882	
zur römisch-katholischen Konf.	11. <sub>41</sub>	16. <sub>60</sub>	+ 5. <sub>09</sub>
„ evangelischen	35. <sub>22</sub>	27. <sub>63</sub>	— 7. <sub>69</sub>
„ mosaischen	12. <sub>59</sub>	9. <sub>77</sub>	— 2. <sub>82</sub>
zu anderen Konfessionen	6. <sub>29</sub>	5. <sub>34</sub>	— 0. <sub>95</sub>
konfessionslos haben sich erklärt	34. <sub>49</sub>	40. <sub>86</sub>	+ 6. <sub>37</sub>

Auch hinsichtlich der Eintrittsanmeldungen stellen sich die Prozentziffern des Trienniums 1880—1882 bei der römisch-katholischen Konfession günstiger und bei den übrigen Konfessionen ungünstiger als in den Jahren 1877—1879; die Konfessionslosigkeitserklärungen haben um 6.<sub>37</sub>% zugenommen.

Wird der Jahresdurchschnitt der Austrittserklärungen während des Trienniums 1880—1882 der Bevölkerungsziffer, wie sie zu Ende des Jahres 1880 gezählt wurde, gegenübergestellt, so zeigt sich, daß von je 10.000 Personen jährlich 7.<sub>0</sub> ihr Glaubensbekenntnis geändert haben; von 10.000 Römisch-Katholischen sind 5.<sub>0</sub>, von 10.000 Evangelischen 18.<sub>8</sub> und von 10.000 Israeliten 19.<sub>0</sub> aus dem Verbands ihrer Glaubensgenossenschaft ausgetreten.

Von den Konvertiten gehörten im Triennium 1880—1882 695 = 45.<sub>9</sub>% dem männlichen und 820 = 54.<sub>1</sub> dem weiblichen Geschlechte an; in den vorausgegangenen drei Jahren 1877—1879 hatten die bezüglichen Prozentfäße 45.<sub>6</sub> und 54.<sub>4</sub> betragen, differiren somit nur unbedeutend. Das weibliche Geschlecht ist bei den Aenderungen des Glaubensbekenntnisses stärker betheiligt, als das männliche.

Mit Rücksicht auf den Zivilstand waren von den Konvertiten

	1877—1879	1880—1882
ledig	75. <sub>0</sub> %	74. <sub>2</sub> %
verheiratet	18. <sub>4</sub> „	16. <sub>6</sub> „
verwitwet	4. <sub>0</sub> „	5. <sub>5</sub> „
geschieden	0. <sub>5</sub> „	1. <sub>1</sub> „
unbekannten Zivilstandes	2. <sub>1</sub> „	2. <sub>6</sub> „

Auch hier sind die Differenzen zwischen den Ziffern beider Triennien von geringem Belange.

Was endlich das Alter betrifft, so waren von den Konvertiten

	1877—1879	1880—1882
bis inklusive 20 Jahre alt	14. <sub>5</sub> %	13. <sub>2</sub> %
von 21 „ „ 30 „ „	47. <sub>7</sub> „	46. <sub>6</sub> „

	1877—1879	1880—1882
von 31 bis inklusive 40 Jahre alt . . . . .	23. <sub>5</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> . . . . .	25. <sub>3</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 41 " " 50 " " . . . . .	8. <sub>6</sub> " . . . . .	6. <sub>8</sub> "
" 51 " " 60 " " . . . . .	2. <sub>6</sub> " . . . . .	2. <sub>9</sub> "
" 61 " " 70 " " . . . . .	0. <sub>7</sub> " . . . . .	1. <sub>1</sub> "
" 71 " " 80 " " . . . . .	0. <sub>3</sub> " . . . . .	0. <sub>1</sub> "
über 80 " " . . . . .	— " . . . . .	0. <sub>1</sub> "
unbekannten Alters . . . . .	2. <sub>1</sub> " . . . . .	3. <sub>9</sub> "

Auch hinsichtlich des Alters zeigen somit die Triennialprozente im Ganzen und Großen nur wenig Verschiedenheiten.

### Konfessionsänderungen

Es traten aus:	und traten über:	Nach dem Geschlechte			Nach	
		Männer	Frauen	zusammen	Ledige	
					m.	w.
aus der römisch-katholischen Kirche	zur griechisch-katholischen Kirche . . . . .	—	1	1	—	1
	„ „ -orientalischen Kirche . . . . .	—	4	4	—	4
	„ altkatholischen Kirche . . . . .	3	3	6	3	3
	„ evangelisch-augsburgischen Kirche . . . . .	32	62	94	22	44
	„ „ -helvetischen Kirche . . . . .	1	2	3	1	1
	„ freien Kirche . . . . .	—	1	1	—	1
	zum Judenthume . . . . .	18	30	48	17	26
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	58	62	120	46	50
unbekannt . . . . .	1	1	2	—	1	
	Summe . . . . .	113	166	279	89	131
aus der griechisch-katholischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	—	1	1	—	1
aus der griechisch-orientalischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	—	1	1	—	—
aus der altkatholischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	2	1	3	—	—
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	1	—	1	1	—
	Summe . . . . .	3	1	4	1	—
aus der evangelisch-augsburgischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	5	12	17	4	7
	„ evangelisch-helvetischen Kirche . . . . .	2	1	3	—	1
	„ Sekte der Unitarier . . . . .	1	—	1	—	—
	zum Judenthume . . . . .	2	2	4	1	2
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	6	11	17	4	9
	unbekannt . . . . .	1	—	1	—	—
	Summe . . . . .	17	26	43	9	19
aus der evangelisch-helvetischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	—	1	1	—	1
	zum Judenthume . . . . .	—	1	1	—	1
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	1	—	1	1	—
	Summe . . . . .	1	2	3	1	2
aus dem Judenthume	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	16	24	40	14	22
	„ evangelisch-augsburgischen Kirche . . . . .	6	3	9	5	3
	„ evangelisch-helvetischen Kirche . . . . .	—	3	3	—	1
	„ anglikanischen Kirche . . . . .	1	—	1	1	—
	„ freien Kirche . . . . .	2	—	2	2	—
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	35	19	54	32	16
	unbekannt . . . . .	1	—	1	1	—
	Summe . . . . .	61	49	110	55	42
Gesamtsumme . . . . .		195	246	441	155	195



### Konfessionsänderungen

Es traten aus:	und traten über:	Nach dem Geschlechte			Nach	
		Männer	Frauen	Zusammen	Ledige	
					m.	w.
aus der römisch-katholischen Kirche	zur griechisch-katholischen Kirche . . . . .	1	—	1	1	—
	„ griechisch-orientalischen Kirche . . . . .	—	1	1	—	—
	„ altkatholischen Kirche . . . . .	3	4	7	2	1
	„ evangelisch-angsburgischen Kirche . . . . .	37	78	115	20	56
	„ evangelisch-helvetischen Kirche . . . . .	3	8	11	—	7
	„ anglikanischen Kirche . . . . .	—	2	2	—	2
	„ freien Kirche . . . . .	3	—	3	2	—
	zum Judenthume . . . . .	12	21	33	11	19
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	68	70	138	47	58
unbekannt . . . . .	1	1	2	1	1	
	Summe . . . . .	128	185	313	84	144
aus der griechisch-orientalischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	1	—	1	1	—
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	1	—	1	1	—
	Summe . . . . .	2	—	2	2	—
aus der altkatholischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	5	2	7	—	—
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	—	1	1	—	—
	Summe . . . . .	5	3	8	—	—
aus der evangelisch- angsburgischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	10	8	18	10	5
	zur evangelisch-helvetischen Kirche . . . . .	1	1	2	1	1
	zum Judenthume . . . . .	4	3	7	4	3
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	7	10	17	7	9
	Summe . . . . .	22	22	44	22	18
aus der evangelisch-helvetischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	2	—	2	2	—
aus der anglikanischen Kirche	erklärten sich konfessionslos . . . . .	1	—	1	1	—
aus dem Judenthume	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	24	31	55	17	24
	„ griechisch-orientalischen Kirche . . . . .	1	1	2	1	1
	„ evangelisch-angsburgischen Kirche . . . . .	8	11	19	6	9
	erklärten sich konfessionslos . . . . .	30	20	50	24	11
	Summe . . . . .	63	63	126	48	45
Gesamtsumme . . . . .		223	273	496	159	207



### Konfessionsänderungen

Es traten aus:	und traten über:	Nach dem Geschlechte			Nach	
		Männer	Frauen	Zusammen	Ledige	
					mt.	w.
aus der römisch-katholischen Kirche	zur griechisch-orientalischen Kirche . . . . .	2	3	5	1	3
	„ altkatholischen Kirche . . . . .	15	14	29	9	6
	„ evangelisch-augsburgischen Kirche . .	39	69	108	23	51
	„ „ helvetischen „ . . . . .	7	14	21	6	8
	„ freien Kirche . . . . .	1	—	1	—	—
	zum Judenthume . . . . .	21	29	50	15	25
	erklärten sich konfessionslos. . . . .	53	60	113	37	53
	unbekannt . . . . .	2	1	3	—	—
	Summe . . . . .	140	190	330	91	146
aus der griechisch-katholischen Kirche	erklärten sich konfessionslos. . . . .	1	—	1	—	—
aus der griechisch-orientalischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	1	—	1	1	—
	erklärten sich konfessionslos. . . . .	—	1	1	—	1
	Summe . . . . .	1	1	2	1	1
aus der altkatholischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	4	2	6	—	—
aus der evangelisch-augsburgischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	11	14	25	5	6
	„ evangelisch-helvetischen Kirche . . . . .	1	1	2	—	—
	zum Judenthume . . . . .	2	2	4	2	2
	erklärten sich konfessionslos. . . . .	7	9	16	4	8
	Summe . . . . .	21	26	47	11	16
aus der evangelisch-helvetischen Kirche	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	3	3	6	2	3
	zum Judenthume . . . . .	—	1	1	—	—
	erklärten sich konfessionslos. . . . .	1	2	3	1	2
	Summe . . . . .	4	6	10	3	5
aus dem Judenthume	zur römisch-katholischen Kirche . . . . .	35	31	66	31	23
	„ altkatholischen Kirche . . . . .	1	1	2	1	1
	„ evangelisch-augsburgischen Kirche . .	9	11	20	9	8
	„ „ helvetischen „ . . . . .	4	3	7	3	2
	erklärten sich konfessionslos. . . . .	55	29	84	39	17
	unbekannt . . . . .	2	1	3	—	—
	Summe . . . . .	106	76	182	83	51
Gesamtsumme . . . . .		277	301	578	189	219

